



Druck: 11.01.2023

Erstellt am: 28.08.2019

Revision: 14.04.2022

Fassung: 7 (a ersetzen 6)

ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BEZIEHUNGSWEISE DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

- 1.1 Produktidentifikator:** Six Licks - Bite The Bullet (10mg/ml) - UFI: HGH2-G0GX-X00R-0K97
- Andere Bezeichnungen:**
Nicht relevant
- 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird:**
Relevante identifizierte Verwendungen: Flüssigkeit für elektronische Zigaretten
Verwendungen, von denen abgeraten wird: Jeder dieser unbestimmten Gebräuche wird weder in diesem Abschnitt noch in Abschnitt 7.3 angegeben
- 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt:**
- | | |
|---|--|
| Rule13 Limited
Unit 1 Fountain Enterprise Park
ME15 6ZQ Maidstone - Kent - United Kingdom
Tel.: 01622 851 436
science@rule13.co.uk
https://rule13.co.uk/ | Fair Vape GmbH
Am Sandfeld 20
76149 Karlsruhe – Germany
Tel.: +49 (0)721-7540 1280 (Diese Nummer ist nur zu Bürozeiten besetzt).
a.goerrissen@fair-vape.de
https://www.fair-vape.de |
|---|--|
- 1.4 Notrufnummer:** +44 1622 851436

ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

- 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs:**
Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP):
Die Klassifizierung dieses Produkts erfolgte gemäß Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP).
Acute Tox. 3: Akute Toxizität, Kategorie 3, H301+H311
Aquatic Chronic 3: Chronische Gefahr für Gewässer, Kategorie 3, H412
- 2.2 Kennzeichnungselemente:**
Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP):
Gefahr
- 
- Gefahrenhinweise:**
Acute Tox. 3: H301+H311 - Giftig bei Verschlucken oder Hautkontakt.
Aquatic Chronic 3: H412 - Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
- Sicherheitshinweise:**
P101: Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.
P102: Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P264: Nach Gebrauch Hände gründlich waschen
P273: Freisetzung in die Umwelt vermeiden.
P280: Schutzhandschuhe/Gesichtsschutz/Schutzkleidung/Schuttschuhe tragen.
P301+P310: BEI VERSCHLUCKEN: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.
P302+P352: BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser waschen.
P501: Inhalt/Behälter über das selektive Entsorgungssystem an Ihrem Wohnort zuführen.
- Zusätzliche Information:**
EUH208: Enthält Anethole, Damascenon, Limonene. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.
- Substanzen, die zur Einstufung beitragen**
Methyl diisopropyl propionamide; Nikotinsalicylat
- UFI:** HGH2-G0GX-X00R-0K97
- 2.3 Sonstige Gefahren:**
Das Produkt erfüllt nicht die PBT-/ vPvB-Kriterien.
Es wird gewarnt, dass durch die Aufnahme dieses Produkts in ein nebelerzeugendes Gerät (Dämpfe usw.) die Einstufung in Bezug auf die akute Inhalationstoxizität in eine höhere Gefahrenkategorie erfolgen kann und zusätzlich die Anwendung von Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 erforderlich ist.

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN



Six Licks - Bite The Bullet (10mg/ml) - UFI: HGH2-G0GX-X00R-0K97



Druck: 11.01.2023

Erstellt am: 28.08.2019

Revision: 14.04.2022

Fassung: 7 (a ersetzen 6)

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN (fortlaufend)

3.1 Stoffe:

Nicht zutreffend

3.2 Gemische:

Chemische Beschreibung: Mischung auf der Basis von chemischen Produkten für die Aromenrezeptur

Gefährliche Bestandteile:

Gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (Punkt 3) enthält das Produkt:

Identifizierung	Chemische Bezeichnung/Klassifizierung		Konzentration
CAS: 56-81-5 EC: 200-289-5 Index: Nicht zutreffend REACH: Nicht zutreffend	Glycerin⁽¹⁾	Nicht klass.	25 - <50 %
	Verordnung 1272/2008		
CAS: 57-55-6 EC: 200-338-0 Index: Nicht zutreffend REACH: Nicht zutreffend	Propylene Glycol⁽¹⁾	Nicht klass.	25 - <50 %
	Verordnung 1272/2008		
CAS: 51115-67-4 EC: 256-974-4 Index: Nicht zutreffend REACH: Nicht zutreffend	Methyl diisopropyl propionamide⁽²⁾	Selbsteingestuft	1 - <3 %
	Verordnung 1272/2008	Acute Tox. 4: H302 - Achtung	
CAS: 29790-52-1 EC: 249-852-7 Index: Nicht zutreffend REACH: Nicht zutreffend	Nikotinsalicylat⁽²⁾	Selbsteingestuft	1 - <3 %
	Verordnung 1272/2008	Acute Tox. 1: H310; Acute Tox. 2: H300+H330; Aquatic Chronic 2: H411 - Gefahr	
CAS: 138-86-3 EC: 205-341-0 Index: 601-029-00-7 REACH: Nicht zutreffend	Limonene⁽¹⁾	ATP ATP17	0.1 - <1 %
	Verordnung 1272/2008	Aquatic Acute 1: H400; Aquatic Chronic 1: H410; Flam. Liq. 3: H226; Skin Irrit. 2: H315; Skin Sens. 1: H317 - Achtung	
CAS: 628-63-7 EC: 211-047-3 Index: 607-130-00-2 REACH: Nicht zutreffend	2-Methylbutylacetat⁽³⁾	ATP CLP00	0.1 - <1 %
	Verordnung 1272/2008	Flam. Liq. 3: H226; EUH066 - Achtung	
CAS: 4180-23-8 EC: 224-052-0 Index: Nicht zutreffend REACH: Nicht zutreffend	Anethole⁽²⁾	Selbsteingestuft	0.1 - <1 %
	Verordnung 1272/2008	Aquatic Chronic 3: H412; Skin Sens. 1: H317 - Achtung	
CAS: 78-70-6 EC: 201-134-4 Index: 603-235-00-2 REACH: 01-2119474016-42-XXXX	Linalool⁽¹⁾	Selbsteingestuft	<0.1 %
	Verordnung 1272/2008	Eye Irrit. 2: H319; Skin Irrit. 2: H315; Skin Sens. 1B: H317 - Achtung	
CAS: 103-26-4 EC: 203-093-8 Index: Nicht zutreffend REACH: 01-2119979458-16-XXXX	Methylcinnamat⁽¹⁾	Selbsteingestuft	<0.1 %
	Verordnung 1272/2008	Skin Sens. 1B: H317 - Achtung	
CAS: 123-92-2 EC: 204-662-3 Index: 607-130-00-2 REACH: 01-2119548408-32-XXXX	Pentylacetat⁽³⁾	ATP CLP00	<0.1 %
	Verordnung 1272/2008	Flam. Liq. 3: H226; EUH066 - Achtung	
CAS: 123-68-2 EC: 204-642-4 Index: Nicht zutreffend REACH: 01-2119983573-26-XXXX	Allylhexanoat⁽¹⁾	Selbsteingestuft	<0.1 %
	Verordnung 1272/2008	Acute Tox. 3: H301+H311+H331; Aquatic Acute 1: H400; Aquatic Chronic 3: H412 - Gefahr	
CAS: 23696-85-7 EC: 245-833-2 Index: Nicht zutreffend REACH: Nicht zutreffend	Damascenon⁽¹⁾	Selbsteingestuft	<0.1 %
	Verordnung 1272/2008	Aquatic Chronic 2: H411; Skin Irrit. 2: H315; Skin Sens. 1A: H317 - Achtung	

⁽¹⁾ Freiwillig aufgeführter Stoff, der keine der Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 2015/830 erfüllt

⁽²⁾ Stoff, der ein Risiko für die Gesundheit oder die Umwelt darstellt, der die Kriterien gemäß der Verordnung (EU) Nr. 2015/830 erfüllt

⁽³⁾ Stoff, für den ein Grenzwert der Union für die Exposition am Arbeitsplatz gilt

Weitere Informationen bzgl. der Gefährlichkeit der Substanzen finden Sie in den Abschnitten 11, 12 und 16.

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen:



Druck: 11.01.2023

Erstellt am: 28.08.2019

Revision: 14.04.2022

Fassung: 7 (a ersetzen 6)

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN (fortlaufend)

Unverzüglich ärztliche Behandlung anfordern und dem Arzt das Sicherheitsdatenblatt dieses Produkts vorlegen.

Bei Einatmung:

Es handelt sich um ein Produkt, das nicht als durch Einatmung gefährlich eingestuft ist. Dennoch wird empfohlen, bei Vergiftungssymptomen den Betroffenen vom Aussetzungsort zu entfernen, mit sauberer Luft zu versorgen und in Ruhestellung zu halten. Falls die Symptome andauern, ärztliche Hilfe anfordern.

Bei Berührung mit der Haut:

Verschmutzte Kleidung und Schuhe ausziehen, die Haut abspülen oder den Betroffenen ggf. mit viel kaltem Wasser und Neutralseife abdschen. In schweren Fällen den Arzt aufsuchen. Falls die Mischung Verbrennungen oder Erfrierungen verursacht, darf die Kleidung nicht ausgezogen werden, da die verursachte Verletzung ggf. verschlimmert werden könnte, wenn diese an der Haut klebt. Falls sich auf der Haut Blasen bilden, dürfen diese keinesfalls aufgestochen werden, da dies die Infektionsgefahr erhöht.

Bei Berührung mit den Augen:

Augen mindestens 15 Minuten lang mit reichlich Wasser spülen. Sollte der Betroffene Kontaktlinsen tragen, so sind diese zu entfernen, soweit sie nicht an den Augen festkleben, da ansonsten zusätzliche Verletzungen auftreten können. In allen Fällen muss nach dem Waschen schnellstmöglich ein Arzt aufgesucht und diesem das Sicherheitsdatenblatt vorgelegt werden.

Durch Verschlucken/Einatmen:

Unverzüglich ärztliche Behandlung anfordern und dem Arzt das Sicherheitsdatenblatt dieses Produkts vorlegen. Erbrechen provozieren (NUR, WENN DIE PERSON BEI BEWUSSTSEIN IST!) und danach große Mengen Flüssigkeiten einnehmen, um den Giftstoff zu verdünnen. Den Betroffenen in Ruhestellung halten.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen:

Die sofortigen und verzögerten Wirkungen sind in den Abschnitten 2 und 11 angegeben.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung:

Nicht relevant

ABSCHNITT 5: MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1 Löschmittel:

Geeignete Löschmittel:

Produkt nicht entflammbar unter normalen Lager-, Handhabungs- und Anwendungsbedingungen, enthält entflammbare Substanzen. Im Entflammungsfall aufgrund von unsachgemäßer Handhabung, Lagerung oder Anwendung sind gemäß der Verordnung über Brandschutzinstallationen vorzugsweise Feuerlöscher mit polyvalentem Pulver (ABC-Pulver) zu verwenden.

Ungeeignete Löschmittel:

ES WIRD DAVON ABGERATEN, einen Wasserstrahl als Löschmittel einzusetzen.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren:

Als Folge der Verbrennung oder thermischen Zersetzung entstehen reaktive Unterprodukte, die hochgiftig sind und deshalb ein hohes Gesundheitsrisiko darstellen können.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung:

Abhängig von der Größe des Feuers ist ggf. die Verwendung von vollständiger Schutzbekleidung und autonomen Atmungsgeräten erforderlich. Es sollte ein Mindestbestand an Notfalleinrichtungen oder Ausrüstung (feuerfeste Decken, tragbarer Verbandskasten, ...) gemäß der Richtlinie 89/654/EG vorhanden sein.

Zusätzliche Hinweise:

Gemäß dem internen Notfallplan und den Informationsblättern bzgl. des Verhaltens bei Unfällen und sonstigen Notfällen vorgehen. Jegliche Zündquellen fernhalten. Im Brandfalle die Lagerbehälter und -tanks der Produkte kühlen, die sich entflammen oder explodieren können oder aufgrund von erhöhten Temperaturen BLEVE-gefährdet sind. Der Austritt der bei der Brandbekämpfung verwendeten Produkte in das Grundwasser ist zu vermeiden.

ABSCHNITT 6: MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren:

Nicht für Notfälle geschultes Personal:



Druck: 11.01.2023

Erstellt am: 28.08.2019

Revision: 14.04.2022

Fassung: 7 (a ersetzen 6)

ABSCHNITT 6: MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG (fortlaufend)

Lecks isolieren, soweit dies kein zusätzliches Risiko für die damit befassten Personen darstellt. Bereich evakuieren und Personen ohne Schutzausrüstung fernhalten. Angesichts eines möglichen Kontakts mit dem verschütteten Produkt ist die Verwendung von persönlichen Schutzelementen obligatorisch (siehe Abschnitt 8). Vor allem ist die Bildung von entflammbaren Dampf-Luft-Mischungen zu verhindern, sei es durch Belüftung oder durch die Verwendung eines Neutralisationsmittels. Jegliche Zündquellen fernhalten. Verhinderung von elektrostatischen Ladungen durch die Verbindung aller Leiterflächen, auf denen sich statische Elektrizität bilden kann, wobei diese wiederum insgesamt geerdet sein müssen.

Einsatzkräfte:

Siehe Abschnitt 8.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen:

Ein Austreten in das Wasser ist unbedingt zu verhindern. Absorbiertes Produkt angemessen in hermetisch versiegelbaren Behältern aufbewahren. Im Falle der Aussetzung der allgemeinen Bevölkerung oder der Umwelt sind die zuständigen Behörden zu informieren.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:

Es wird empfohlen:

Ausgetretenes Produkt mittels Sand oder neutralem Absorptionsmaterial aufsaugen und an einen sicheren Ort bringen. Nicht mit Sägemehl oder sonstigen brennbaren Absorptionsmitteln aufsaugen. Für jegliche Hinweise bzgl. der Entsorgung, siehe Abschnitt 13.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte:

Siehe Abschnitte 8 und 13.

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung:

A.- Vorsichtsmaßnahmen für eine sichere Handhabung

Hinsichtlich der Handhabung von Ladungen ist die gültige Gesetzgebung zur Prävention von industriellen Risiken einzuhalten. Ordnung und Sauberkeit beibehalten und die Entsorgung mit sicheren Methoden ausführen (Abschnitt 6).

B.- Technische Empfehlungen zur Vorbeugung von Bränden und Explosionen.

Die Verdampfung des Produkts ist zu vermeiden, da dieses entflammbare Substanzen enthält und sich in Präsenz von Zündquellen entflammbare Dampf-/Luftmischungen bilden können. Zündquellen (Mobiltelefone, Funken, ...) kontrollieren und langsam umfüllen, um das Entstehen von elektrostatischen Ladungen zu vermeiden. Für Informationen zu Bedingungen und Materialien, die zu vermeiden sind, siehe Abschnitt 10.

C.- Technische Empfehlungen zur Vorbeugung von ergonomischen und toxikologischen Risiken.

Während der Handhabung nicht essen oder trinken, danach die Hände mit geeigneten Reinigungsmitteln waschen.

D.- Technische Empfehlungen zur Vorbeugung von Umweltrisiken

Aufgrund der Gefährlichkeit dieses Produkts für die Umwelt wird empfohlen, dieses innerhalb eines Bereichs zu handhaben, der über Verseuchungskontrollbarrieren für den Fall eines Austritts verfügt, und Absorptionsmaterial in der Nähe aufzubewahren.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten:

A.- Technische Lagermaßnahmen

Mindesttemperatur: 5 °C

Höchsttemperatur: 30 °C

Maximale Zeit: 24 Monate

B.- Allgemeine Lagerbedingungen.

Wärmequellen, Strahlung, statische Elektrizität und der Kontakt mit Lebensmitteln sind zu vermeiden. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 10.5

7.3 Spezifische Endanwendungen:

Mit Ausnahme der bereits aufgeführten Anweisungen sind keine besonderen Empfehlungen hinsichtlich der Verwendung dieses Produkts erforderlich.

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

8.1 Zu überwachende Parameter:



Druck: 11.01.2023

Erstellt am: 28.08.2019

Revision: 14.04.2022

Fassung: 7 (a ersetzen 6)

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN (fortlaufend)

Substanzen, deren Grenzwerte der Exposition am Arbeitsplatz zu kontrollieren sind:

Arbeitsplatzgrenzwerte TRGS 900 (v. 25.02.2022):

Identifizierung		Umweltgrenzwerte	
Glycerin CAS: 56-81-5 EC: 200-289-5		MAK (8h)	200 mg/m ³
		MAK (STEL)	400 mg/m ³
Ethanol CAS: 64-17-5 EC: 200-578-6		MAK (8h)	200 ppm
		MAK (STEL)	800 ppm
Pentylacetat CAS: 123-92-2 EC: 204-662-3		MAK (8h)	50 ppm
		MAK (STEL)	50 ppm
2-Methylbutylacetat CAS: 628-63-7 EC: 211-047-3		MAK (8h)	50 ppm
		MAK (STEL)	50 ppm
1-Hexanol CAS: 111-27-3 EC: 203-852-3		MAK (8h)	25 ppm
		MAK (STEL)	25 ppm

DNEL (Arbeitnehmer):

Identifizierung		Kurze Expositionszeit		Langzeit Expositionszeit	
		Systematische	Lokale	Systematische	Lokale
Glycerin CAS: 56-81-5 EC: 200-289-5	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant
	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant
	Einatmen	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	56 mg/m ³
Propylene Glycol CAS: 57-55-6 EC: 200-338-0	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant
	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant
	Einatmen	Nicht relevant	Nicht relevant	168 mg/m ³	10 mg/m ³
Anethole CAS: 4180-23-8 EC: 224-052-0	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant
	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	3 mg/kg	Nicht relevant
	Einatmen	Nicht relevant	Nicht relevant	10,6 mg/m ³	Nicht relevant
Linalool CAS: 78-70-6 EC: 201-134-4	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant
	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	3,5 mg/kg	Nicht relevant
	Einatmen	Nicht relevant	Nicht relevant	24,58 mg/m ³	Nicht relevant
Methylcinnamat CAS: 103-26-4 EC: 203-093-8	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant
	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	4 mg/kg	Nicht relevant
	Einatmen	Nicht relevant	Nicht relevant	28,2 mg/m ³	Nicht relevant
Allylhexanoat CAS: 123-68-2 EC: 204-642-4	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant
	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	4,3 mg/kg	Nicht relevant
	Einatmen	Nicht relevant	Nicht relevant	15 mg/m ³	Nicht relevant

DNEL (Bevölkerung):

Identifizierung		Kurze Expositionszeit		Langzeit Expositionszeit	
		Systematische	Lokale	Systematische	Lokale
Glycerin CAS: 56-81-5 EC: 200-289-5	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	229 mg/kg	Nicht relevant
	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant
	Einatmen	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	33 mg/m ³
Propylene Glycol CAS: 57-55-6 EC: 200-338-0	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant
	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant
	Einatmen	Nicht relevant	Nicht relevant	50 mg/m ³	10 mg/m ³
Anethole CAS: 4180-23-8 EC: 224-052-0	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	1,5 mg/kg	Nicht relevant
	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	1,5 mg/kg	Nicht relevant
	Einatmen	Nicht relevant	Nicht relevant	2,61 mg/m ³	Nicht relevant
Linalool CAS: 78-70-6 EC: 201-134-4	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	2,49 mg/kg	Nicht relevant
	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	1,25 mg/kg	Nicht relevant
	Einatmen	Nicht relevant	Nicht relevant	4,33 mg/m ³	Nicht relevant
Methylcinnamat CAS: 103-26-4 EC: 203-093-8	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	2 mg/kg	Nicht relevant
	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	2 mg/kg	Nicht relevant
	Einatmen	Nicht relevant	Nicht relevant	6,96 mg/m ³	Nicht relevant



Druck: 11.01.2023

Erstellt am: 28.08.2019

Revision: 14.04.2022

Fassung: 7 (a ersetzen 6)

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN (fortlaufend)

Identifizierung		Kurze Expositionszeit		Langzeit Expositionszeit	
		Systematische	Lokale	Systematische	Lokale
Allylhexanoat CAS: 123-68-2 EC: 204-642-4	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	2,1 mg/kg	Nicht relevant
	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	2,1 mg/kg	Nicht relevant
	Einatmen	Nicht relevant	Nicht relevant	3,7 mg/m³	Nicht relevant

PNEC:

Identifizierung					
Glycerin CAS: 56-81-5 EC: 200-289-5	STP	1000 mg/L	Frisches Wasser	0,885 mg/L	
	Boden	0,141 mg/kg	Meerwasser	0,088 mg/L	
	Intermittierende	8,85 mg/L	Sediment (Frisches Wasser)	3,3 mg/kg	
	Oral	Nicht relevant	Sediment (Meerwasser)	0,33 mg/kg	
Propylene Glycol CAS: 57-55-6 EC: 200-338-0	STP	20000 mg/L	Frisches Wasser	260 mg/L	
	Boden	50 mg/kg	Meerwasser	26 mg/L	
	Intermittierende	183 mg/L	Sediment (Frisches Wasser)	572 mg/kg	
	Oral	Nicht relevant	Sediment (Meerwasser)	57,2 mg/kg	
Anethole CAS: 4180-23-8 EC: 224-052-0	STP	0,972 mg/L	Frisches Wasser	0,00682 mg/L	
	Boden	0,0988 mg/kg	Meerwasser	0,000682 mg/L	
	Intermittierende	0,0682 mg/L	Sediment (Frisches Wasser)	0,514 mg/kg	
	Oral	0,0666 g/kg	Sediment (Meerwasser)	0,0514 mg/kg	
Linalool CAS: 78-70-6 EC: 201-134-4	STP	10 mg/L	Frisches Wasser	0,2 mg/L	
	Boden	0,327 mg/kg	Meerwasser	0,02 mg/L	
	Intermittierende	2 mg/L	Sediment (Frisches Wasser)	2,22 mg/kg	
	Oral	0,0078 g/kg	Sediment (Meerwasser)	0,222 mg/kg	
Methylcinnamat CAS: 103-26-4 EC: 203-093-8	STP	1,81 mg/L	Frisches Wasser	0,00276 mg/L	
	Boden	0,013 mg/kg	Meerwasser	0,000276 mg/L	
	Intermittierende	0,0276 mg/L	Sediment (Frisches Wasser)	0,074 mg/kg	
	Oral	Nicht relevant	Sediment (Meerwasser)	0,0074 mg/kg	
Pentylacetat CAS: 123-92-2 EC: 204-662-3	STP	30 mg/L	Frisches Wasser	0,011 mg/L	
	Boden	0,06 mg/kg	Meerwasser	0,001 mg/L	
	Intermittierende	0,11 mg/L	Sediment (Frisches Wasser)	0,335 mg/kg	
	Oral	Nicht relevant	Sediment (Meerwasser)	0,034 mg/kg	
Allylhexanoat CAS: 123-68-2 EC: 204-642-4	STP	10 mg/L	Frisches Wasser	0,000117 mg/L	
	Boden	0,000825 mg/kg	Meerwasser	0,000012 mg/L	
	Intermittierende	0,00117 mg/L	Sediment (Frisches Wasser)	0,00446 mg/kg	
	Oral	0,04756 g/kg	Sediment (Meerwasser)	0,000446 mg/kg	

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition:

A.- Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

Als Vorsichtsmaßnahme wird die Verwendung von grundlegenden individuellen Schutzausrüstungen mit der entsprechenden CE-Markierung empfohlen. Weitere Information bzgl. der individuellen Schutzausrüstungen (Lagerung, Verwendung, Reinigung, Instandhaltung, Schutzklasse ...) finden Sie in der Informationsbroschüre des jeweiligen Herstellers. Die in diesem Punkt enthaltenen Indikationen beziehen sich auf das reine Produkt. Die Schutzmaßnahmen für das verdünnte Produkt können abhängig vom Verdünnungsgrad, der Verwendung, der Anwendungsmethode etc. abweichen. Zur Feststellung der Verpflichtung zur Installation von Notduschen und/oder Augenwaschvorrichtungen in den Lagern sind die jeweils anwendbaren Vorschriften in Bezug auf die Lagerung von chemischen Produkten zu berücksichtigen. Für weitere Informationen siehe Abschnitte 7.1 und 7.2.

B.- Atemschutz.

Die Verwendung von Schutzausrüstung ist im Falle von Nebelbildung bzw. im Falle der Überschreitung der Grenzwerte für professionelle Exposition erforderlich.

C.- Spezifischer Handschutz.



Druck: 11.01.2023

Erstellt am: 28.08.2019

Revision: 14.04.2022

Fassung: 7 (a ersetzen 6)

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN (fortlaufend)

Piktogramm Risikoprävention	Ind. Schutzausrüstung	Markierung	CEN-Vorschriften	Anmerkungen
 Obligatorischer Handschutz	MEHRWEGHANDSCHUHE zum chemischen Schutz		EN ISO 374-1:2016+A1:2018 EN 16523-1:2015+A1:2018 EN 420:2004+A1:2010	Die vom Hersteller angegebene Durchtrittszeit (Breakthrough Time) muss höher sein als die Anwendungsdauer des Produkts. Nach Kontakt des Produkts mit der Haut keine Schutzcremes verwenden.

Da das Produkt eine Mischung aus verschiedenen Materialien ist, kann die Widerstandsfähigkeit des Handschuhmaterials nicht im Voraus berechnet werden und muss kurz vor der Anwendung verifiziert werden.

D.- Gesichts- und Augenschutz

Piktogramm Risikoprävention	Ind. Schutzausrüstung	Markierung	CEN-Vorschriften	Anmerkungen
 Obligatorischer Gesichtsschutz	Gesichtsschutz		EN 166:2002 EN 167:2002 EN 168:2002 EN ISO 4007:2018	Täglich reinigen und regelmäßig desinfizieren gemäß den Anweisungen des Herstellers.

E.- Körperschutz

Piktogramm Risikoprävention	Ind. Schutzausrüstung	Markierung	CEN-Vorschriften	Anmerkungen
 Obligatorischer Körperschutz	Einwegschutzbekleidung gegen chemische Gefahren		EN 13034:2005+A1:2009 EN 168:2002 EN ISO 13982-1:2004/A1:2010 EN ISO 6529:2013 EN ISO 6530:2005 EN 464:1994	Ausschließliche Nutzung bei der Arbeit. Regelmäßig gemäß den Anweisungen des Herstellers reinigen.
 Obligatorischer Fußschutz	Sicherheitsschuhwerk gegen chemische Gefahren		EN ISO 20345:2011 EN 13832-1:2019	Stiefel bei jeglichem Anzeichen von Beschädigung ersetzen.

F.- Ergänzende Notfallmaßnahmen

Notfallmaßnahme	Vorschriften	Notfallmaßnahme	Vorschriften
 Notfalldusche	ANSI Z358-1 ISO 3864-1:2011, ISO 3864-4:2011	 Augenwäsche	DIN 12 899 ISO 3864-1:2011, ISO 3864-4:2011

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Unter Berücksichtigung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung zum Umweltschutz wird empfohlen, den Austritt sowohl des Produkts als auch von dessen Verpackung in die Umwelt zu vermeiden. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 7.1.D

Flüchtige organische Verbindungen:

In Anwendung der Richtlinie 2010/75/EU weist dieses Produkt die folgenden Eigenschaften auf:

V.O.C. (Lieferung):	2,03 % Gewicht
Dichte der flüchtigen organischen Verbindungen bei 20 °C:	23,04 kg/m³ (23,04 g/L)
Mittlere Kohlenstoffzahl:	5,1
Mittleres Molekulargewicht:	91,66 g/mol

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften:

Vollständige Informationen finden Sie im Produkt-Datenblatt.

Physisches Aussehen :

Physischer Zustand bei 20 °C: Flüssigkeit

*Entfällt wegen der Art des Produktes, es liegt keine Information über gefährliche Eigenschaften vor.



Druck: 11.01.2023

Erstellt am: 28.08.2019

Revision: 14.04.2022

Fassung: 7 (a ersetzen 6)

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN (fortlaufend)

Aussehen:	Durchscheinend
Farbe:	Hellgelb
Geruch:	Angenehm
Geruchsschwelle:	Nicht relevant *
Flüchtigkeit:	
Siedetemperatur bei atmosphärischem Druck:	172 °C
Dampfdruck bei 20 °C:	793 Pa
Dampfdruck bei 50 °C:	4103,77 Pa (4,1 kPa)
Verdunstungsrate bei 20 °C:	Nicht relevant *
Produktkennzeichnung:	
Dichte bei 20 °C:	1134,8 kg/m³
Relative Dichte bei 20 °C:	1,135
Dynamische Viskosität bei 20 °C:	743,21 cP
Viskositäts-Dichteverhältnis bei 20 °C:	654,94 mm²/s
Viskositäts-Dichteverhältnis bei 40 °C:	Nicht relevant *
Konzentration:	Nicht relevant *
pH:	5,3
Dampfdichte bei 20 °C:	Nicht relevant *
Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser bei 20 °C:	Nicht relevant *
Wasserlöslichkeit bei 20 °C:	Nicht relevant *
Löslichkeitseigenschaft:	Nicht relevant *
Zersetzungstemperatur:	Nicht relevant *
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:	Nicht relevant *
Entflammbarkeit:	
Entflammungstemperatur:	Nicht entflammbar (>60 °C)
Entzündbarkeit (fest, gasförmig):	Nicht relevant *
Selbstentflammungstemperatur:	220 °C
Untere Entflammbarkeitsgrenze:	Nicht relevant *
Obere Entflammbarkeitsgrenze:	Nicht relevant *
Partikeleigenschaften:	
Medianwert des äquivalenten Durchmessers:	Nicht zutreffend

9.2 Sonstige Angaben:

Angaben über physikalische Gefahrenklassen:

Explosive Eigenschaften:	Nicht relevant *
Oxidierende Eigenschaften:	Nicht relevant *
Gegenüber Metallen korrosiv wirkende Stoffe und Gemische:	Nicht relevant *
Verbrennungswärme:	Nicht relevant *
Aerosole-Gesamtprozentsatz (nach Masse) entzündbarer Bestandteile:	Nicht relevant *

Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen:

Oberflächenspannung bei 20 °C:	Nicht relevant *
Brechungsindex:	Nicht relevant *

*Entfällt wegen der Art des Produktes, es liegt keine Information über gefährliche Eigenschaften vor.

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT



Druck: 11.01.2023

Erstellt am: 28.08.2019

Revision: 14.04.2022

Fassung: 7 (a ersetzen 6)

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT (fortlaufend)

10.1 Reaktivität:

Keine gefährlichen Reaktionen sind zu erwarten, wenn die folgenden technischen Anweisungen Lagerung von Chemikalien befolgt werden. Siehe Abschnitt 7.

10.2 Chemische Stabilität:

Chemisch stabil unter den Bedingungen der Lagerung, Handhabung und Verwendung.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen:

Unter normalen Bedingungen werden keine gefährlichen Reaktionen erwartet.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen:

Anwendbar für die Handhabung und Lagerung bei Raumtemperatur:

Stoß und Reibung	Berührung mit der Luft	Erwärmung	Sonnenlicht	Feuchtigkeit
Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Vorsicht	Vorsicht	Nicht zutreffend

10.5 Unverträgliche Materialien:

Säuren	Wasser	Verbrennungsfördernde Materialien	brennbare Stoffe	Sonstige
Starke Säuren vermeiden	Nicht zutreffend	Direkte Einwirkung vermeiden.	Nicht zutreffend	Vermeiden Sie starke Basen oder Laugen.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte:

Siehe Abschnitte 10.3, 10.4 und 10.5 hinsichtlich der spezifischen Abbauprodukte. Abhängig von den Abbaubedingungen können beim Abbau komplexe Mischungen chemischer Substanzen freigesetzt werden: Kohlendioxide (CO₂), Kohlenmonoxide und sonstige organische Verbindungen.

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen:

Es liegen keine experimentellen Daten zu dem Produkt an sich hinsichtlich der toxikologischen Eigenschaften vor.

Gefährliche gesundheitliche Auswirkungen:

Die wiederholte, langfristige und in höheren Konzentrationen erfolgende Aussetzung als den durch die Grenzwerte für professionelle Aussetzung festgesetzten Konzentrationen kann abhängig von der Aussetzungsart zu Gesundheitsschäden führen:

A- Einnahme (akute Wirkung):

- Akute Toxizität: Kann bei Einnahme tödlich sein. Für weitere Informationen, siehe Abschnitt 2.
- Ätz-/Reizwirkung: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Es weist jedoch Substanzen auf, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.

B- Einatmung (akute Wirkung):

- Akute Toxizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Es enthält jedoch Substanzen, die als gefährlich bei Einatmung eingestuft sind. Für weitere Informationen siehe Abschnitt 3.
- Ätz-/Reizwirkung: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.

C- Kontakt mit Haut und Augen (akute Wirkung):

- Kontakt mit der Haut: Produkt kann bei Absorption über die Haut tödlich sein. Weitere Information zu Nebenwirkungen durch Hautkontakt finden Sie im Abschnitt 2.
- Kontakt mit den Augen: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Es weist jedoch Substanzen auf, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.

D- Krebserrigende Auswirkungen, Mutationsauswirkungen und schädliche Auswirkungen auf die Fortpflanzung:

- Karzinogenizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen enthält, die aufgrund der beschriebenen Auswirkungen als gefährlich eingestuft sind. Für weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
IARC: Ethanol (1); Benzylacetat (3); Eugenol (3)
- Mutagenität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
- Toxizität für Fortpflanzungsorgane: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.

E- Sensibilisierungsauswirkungen:



Druck: 11.01.2023

Erstellt am: 28.08.2019

Revision: 14.04.2022

Fassung: 7 (a ersetzen 6)

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN (fortlaufend)

- Atemwege: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen enthält, die als gefährlich mit sensibilisierenden Auswirkungen eingestuft sind. Für weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
- Haut: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, es enthält jedoch Substanzen, die als gefährlich mit sensibilisierender Wirkung eingestuft sind. Weitere Informationen siehe Abschnitt 3.

F- Spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT)-einmalige Exposition:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.

G- Spezifische Zielorgan-Toxizität (S TOT)-Exposition wiederholt:

- Spezifische Zielorgan-Toxizität (S TOT)-Exposition wiederholt: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
- Haut: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Es enthält jedoch Substanzen, die als gefährlich durch wiederholte Aussetzung eingestuft sind. Weitere Informationen siehe Abschnitt 3.

H- Aspirationsgefahr:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.

Sonstige Angaben:

Nicht relevant

Spezifische toxikologische Information der Substanzen:

Identifizierung	Akute Toxizität		Gattung
Propylene Glycol CAS: 57-55-6 EC: 200-338-0	LD50 oral	>2000 mg/kg	
	LD50 kutan	>2000 mg/kg	
	LC50 Einatmung	>20 mg/L	
Glycerin CAS: 56-81-5 EC: 200-289-5	LD50 oral	12600 mg/kg	Ratte
	LD50 kutan	>2000 mg/kg	
	LC50 Einatmung	>20 mg/L	
Methyl diisopropyl propionamide CAS: 51115-67-4 EC: 256-974-4	LD50 oral	500 mg/kg (ATEi)	
	LD50 kutan	>2000 mg/kg	
	LC50 Einatmung	>5 mg/L	
Nikotinsalicylat CAS: 29790-52-1 EC: 249-852-7	LD50 oral	5 mg/kg	
	LD50 kutan	5 mg/kg	
	LC50 Einatmung	0,5 mg/L (ATEi)	
Limonene CAS: 138-86-3 EC: 205-341-0	LD50 oral	>2000 mg/kg	
	LD50 kutan	>2000 mg/kg	
	LC50 Einatmung	>20 mg/L	
2-Methylbutylacetat CAS: 628-63-7 EC: 211-047-3	LD50 oral	>2000 mg/kg	
	LD50 kutan	>2000 mg/kg	
	LC50 Einatmung	>20 mg/L	
Anethole CAS: 4180-23-8 EC: 224-052-0	LD50 oral	3000 mg/kg	Ratte
	LD50 kutan	>2000 mg/kg	
	LC50 Einatmung	>5 mg/L	
Linalool CAS: 78-70-6 EC: 201-134-4	LD50 oral	3000 mg/kg	Ratte
	LD50 kutan	5610 mg/kg	Kaninchen
	LC50 Einatmung	>20 mg/L	
Methylcinnamat CAS: 103-26-4 EC: 203-093-8	LD50 oral	2610 mg/kg	
	LD50 kutan	>2000 mg/kg	
	LC50 Einatmung	>5 mg/L	
Pentylacetat CAS: 123-92-2 EC: 204-662-3	LD50 oral	7400 mg/kg	Ratte
	LD50 kutan	>2000 mg/kg	
	LC50 Einatmung	>20 mg/L	
Allylhexanoat CAS: 123-68-2 EC: 204-642-4	LD50 oral	220 mg/kg	
	LD50 kutan	300 mg/kg	
	LC50 Einatmung	>20 mg/L	

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -



Six Licks - Bite The Bullet (10mg/ml) - UFI: HGH2-G0GX-X00R-0K97



Druck: 11.01.2023

Erstellt am: 28.08.2019

Revision: 14.04.2022

Fassung: 7 (a ersetzen 6)

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN (fortlaufend)

Identifizierung	Akute Toxizität		Gattung
Damascenon	LD50 oral	>2000 mg/kg	
CAS: 23696-85-7	LD50 kutan	>2000 mg/kg	
EC: 245-833-2	LC50 Einatmung	>20 mg/L	

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

Es liegen keine experimentellen Daten der Mischung an sich hinsichtlich der ökotoxikologischen Eigenschaften vor.

12.1 Toxizität:

Akute Toxizität:

Identifizierung	Konzentration	Art	Gattung
Propylene Glycol CAS: 57-55-6 EC: 200-338-0	LC50 51400 mg/L (96 h)	Pimephales promelas	Fisch
	EC50 10000 mg/L (24 h)	Daphnia magna	Krustentier
	EC50 19100 mg/L (336 h)	Selenastrum capricornutum	Alge
Nikotinsalicylat CAS: 29790-52-1 EC: 249-852-7	LC50 >1 - 10 (96 h)		Fisch
	EC50 >1 - 10 (48 h)		Krustentier
	EC50 >1 - 10 (72 h)		Alge
Limonene CAS: 138-86-3 EC: 205-341-0	LC50 38,5 mg/L (96 h)	Pimephales promelas	Fisch
	EC50 0,7 mg/L (48 h)	Daphnia magna	Krustentier
	EC50 1,6 mg/L (48 h)	Selenastrum capricornutum	Alge
Anethole CAS: 4180-23-8 EC: 224-052-0	LC50 7 mg/L (96 h)	Danio rerio	Fisch
	EC50 4,25 mg/L (48 h)	Daphnia magna	Krustentier
	EC50 Nicht relevant		
Pentylacetat CAS: 123-92-2 EC: 204-662-3	LC50 Nicht relevant		
	EC50 42 mg/L (48 h)	Daphnia magna	Krustentier
	EC50 Nicht relevant		
Allylhexanoat CAS: 123-68-2 EC: 204-642-4	LC50 >0,1 - 1 (96 h)		Fisch
	EC50 >0,1 - 1 (48 h)		Krustentier
	EC50 >0,1 - 1 (72 h)		Alge
Damascenon CAS: 23696-85-7 EC: 245-833-2	LC50 >1 - 10 (96 h)		Fisch
	EC50 >1 - 10 (48 h)		Krustentier
	EC50 >1 - 10 (72 h)		Alge

Langzeittoxizität:



Druck: 11.01.2023

Erstellt am: 28.08.2019

Revision: 14.04.2022

Fassung: 7 (a ersetzen 6)

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN (fortlaufend)

Identifizierung	Konzentration		Art	Gattung
Propylene Glycol	NOEC	Nicht relevant		
CAS: 57-55-6 EC: 200-338-0	NOEC	13020 mg/L	Ceriodaphnia sp.	Krustentier

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit:

Identifizierung	Abbaubarkeit		Biologische Abbaubarkeit	
Glycerin	BSB5	Nicht relevant	Konzentration	100 mg/L
CAS: 56-81-5	CSB	Nicht relevant	Zeitraum	14 Tage
EC: 200-289-5	BSB/CSB	Nicht relevant	% Biologisch abgebaut	63 %
Propylene Glycol	BSB5	1,08 g O ₂ /g	Konzentration	100 mg/L
CAS: 57-55-6	CSB	1,63 g O ₂ /g	Zeitraum	28 Tage
EC: 200-338-0	BSB/CSB	0,66	% Biologisch abgebaut	90 %
Limonene	BSB5	Nicht relevant	Konzentration	100 mg/L
CAS: 138-86-3	CSB	Nicht relevant	Zeitraum	14 Tage
EC: 205-341-0	BSB/CSB	Nicht relevant	% Biologisch abgebaut	69 %
Anethole	BSB5	Nicht relevant	Konzentration	Nicht relevant
CAS: 4180-23-8	CSB	Nicht relevant	Zeitraum	28 Tage
EC: 224-052-0	BSB/CSB	Nicht relevant	% Biologisch abgebaut	91 %
Linalool	BSB5	Nicht relevant	Konzentration	100 mg/L
CAS: 78-70-6	CSB	Nicht relevant	Zeitraum	28 Tage
EC: 201-134-4	BSB/CSB	Nicht relevant	% Biologisch abgebaut	90 %

12.3 Bioakkumulationspotenzial:

Identifizierung	Potenzial der biologischen Ansammlung	
Glycerin	FBK	3
CAS: 56-81-5	POW Protokoll	-1,76
EC: 200-289-5	Potenzial	Niedrig
Propylene Glycol	FBK	1
CAS: 57-55-6	POW Protokoll	-0,92
EC: 200-338-0	Potenzial	Niedrig
Limonene	FBK	660
CAS: 138-86-3	POW Protokoll	4,57
EC: 205-341-0	Potenzial	Hoch
Linalool	FBK	
CAS: 78-70-6	POW Protokoll	2,97
EC: 201-134-4	Potenzial	



Druck: 11.01.2023

Erstellt am: 28.08.2019

Revision: 14.04.2022

Fassung: 7 (a ersetzen 6)

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN (fortlaufend)

Identifizierung	Potenzial der biologischen Ansammlung	
Pentylacetat	FBK	10
CAS: 123-92-2	POW Protokoll	
EC: 204-662-3	Potenzial	Niedrig

12.4 Mobilität im Boden:

Identifizierung	Absorption/Desorption		Flüchtigkeit	
Glycerin	Koc	Nicht relevant	Henry	Nicht relevant
CAS: 56-81-5	Fazit	Nicht relevant	Trockener Boden	Nicht relevant
EC: 200-289-5	σ	6,516E-2 N/m (25 °C)	Feuchten Boden	Nicht relevant
Propylene Glycol	Koc	Nicht relevant	Henry	Nicht relevant
CAS: 57-55-6	Fazit	Nicht relevant	Trockener Boden	Nicht relevant
EC: 200-338-0	σ	3,547E-2 N/m (25 °C)	Feuchten Boden	Nicht relevant
Limonene	Koc	1300	Henry	3242,4 Pa·m³/mol
CAS: 138-86-3	Fazit	Niedrig	Trockener Boden	Ja
EC: 205-341-0	σ	Nicht relevant	Feuchten Boden	Ja
2-Methylbutylacetat	Koc	Nicht relevant	Henry	Nicht relevant
CAS: 628-63-7	Fazit	Nicht relevant	Trockener Boden	Nicht relevant
EC: 211-047-3	σ	2,51E-2 N/m (25 °C)	Feuchten Boden	Nicht relevant
Pentylacetat	Koc	70	Henry	59,78 Pa·m³/mol
CAS: 123-92-2	Fazit	Sehr hoch	Trockener Boden	Nicht relevant
EC: 204-662-3	σ	2,388E-2 N/m (25 °C)	Feuchten Boden	Ja

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung:

Das Produkt erfüllt nicht die PBT-/ vPvB-Kriterien.

12.6 Andere schädliche Wirkungen:

Nicht beschrieben

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung:

Code	Beschreibung	Abfalltyp (Verordnung (EU) Nr. 1357/2014)
	Es ist nicht möglich, einen bestimmten Code zuzuweisen, da es von der Verwendung, für die der Benutzer sie bestimmt hat, abhängt	Gefährlich

Abfalltyp (Verordnung (EU) Nr. 1357/2014):

HP14 ökotoxisch, HP6 akute Toxizität

Abfallmanagement (Entsorgung und Verwertung):

Entsorgung durch den autorisierten Abfallentsorgern hinsichtlich der Verwertungs- und Beseitigungsverfahren gemäß Anhang 1 und Anhang 2 (Richtlinie 2008/98/EG) zuführen. Gemäß den Codes 15 01 (2014/955/EG) ist in dem Fall, dass der Behälter in direktem Kontakt mit dem Produkt war, dieser auf die gleiche Weise wie das Produkt selbst zu behandeln, ansonsten so, als gäbe es keine gefährlichen Rückstände. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Siehe Abschnitt 6.2.

Verfügungen hinsichtlich der Abfallentsorgung:

Gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) sind die gemeinschaftlichen oder staatlichen Vorschriften hinsichtlich der Abfallverwertung einzuhalten.

Gemeinschaftliche Gesetzgebung: Richtlinie 2008/98/EG, 2014/955/EG, Verordnung (EU) Nr. 1357/2014

Nationalen Bestimmungen: Gesetz zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts. Vom 24. Februar 2012.

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

Beförderung gefährlicher Güter:

Gemäß ADR 2021, RID 2021:



Six Licks - Bite The Bullet (10mg/ml) - UFI: HGH2-G0GX-X00R-0K97



Druck: 11.01.2023

Erstellt am: 28.08.2019

Revision: 14.04.2022

Fassung: 7 (a ersetzen 6)

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT (fortlaufend)



- 14.1 UN-Nummer:** UN2810
14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung: GIFTIGER ORGANISCHER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (Nikotinsalicylat)
14.3 Transportgefahrenklassen: 6.1
 Etiketten: 6.1
14.4 Verpackungsgruppe: III
14.5 Umweltgefahren: Nein
14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender
 Besondere Verfügungen: 274, 614
 Tunnelbeschränkungscode: E
 Physisch-chemische Eigenschaften: siehe Abschnitt 9
 Beschränkte Mengen: 5 L
14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code: Nicht relevant

Beförderung gefährlicher Güter auf dem Seeweg:

Gemäß dem IMDG 39-18:



- 14.1 UN-Nummer:** UN2810
14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung: GIFTIGER ORGANISCHER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (Nikotinsalicylat)
14.3 Transportgefahrenklassen: 6.1
 Etiketten: 6.1
14.4 Verpackungsgruppe: III
14.5 Meeresschadstoff: Nein
14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender
 Besondere Verfügungen: 274, 223
 EMS-Codes: F-A, S-A
 Physisch-chemische Eigenschaften: siehe Abschnitt 9
 Beschränkte Mengen: 5 L
 Segregationsgruppe: Nicht relevant
14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code: Nicht relevant

Air Transport gefährlicher Güter:

Gemäß der IATA / ICAO 2022:



- 14.1 UN-Nummer:** UN2810
14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung: GIFTIGER ORGANISCHER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (Nikotinsalicylat)
14.3 Transportgefahrenklassen: 6.1
 Etiketten: 6.1
14.4 Verpackungsgruppe: III
14.5 Umweltgefahren: Nein
14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender
 Physisch-chemische Eigenschaften: siehe Abschnitt 9
14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code: Nicht relevant

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

- 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch:**



Druck: 11.01.2023

Erstellt am: 28.08.2019

Revision: 14.04.2022

Fassung: 7 (a ersetzen 6)

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN (fortlaufend)

Verordnung (EG) Nr. 528/2012: enthält ein Konservierungsmittel zum Schutz der ursprünglichen Eigenschaften des behandelten Produkts. Enthält Ethanol.

Substanzen, deren Autorisierung in Verordnung (CE) 1907/2006 (REACH) noch aussteht: Nicht relevant

Substanzen, die in REACH-Anhang XIV (Genehmigungsliste) aufgenommen sind sowie Ablaufdatum: Nicht relevant

Verordnung (EG) 1005/2009 über ozonabbauende Substanzen Nicht relevant

Artikel 95, VERORDNUNG (EU) Nr. 528/2012: Nicht relevant

VERORDNUNG (EU) Nr. 649/2012 über den Export und Import gefährlicher chemischer Substanzen: Nicht relevant

Seveso III:

Nicht relevant

Einschränkungen bzgl. des Vertriebs und der Verwendung von bestimmten Substanzen und gefährlichen Mischungen (Anhang XVII REACH, etc...):

Dürfen nicht verwendet werden:

—in Dekorationsgegenständen, die zur Erzeugung von Licht- oder Farbeffekten (durch Phasenwechsel), z.B. in Stimmungslampen und Aschenbechern, bestimmt sind;

—in Scherzspielen;

—in Spielen für einen oder mehrere Teilnehmer oder in Erzeugnissen, die zur Verwendung als solche, auch zur Dekoration, bestimmt sind.

Richtlinie 2014/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/37/EG:

a) die Packungen mit elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern einen Beipackzettel mit Informationen zu Folgendem enthalten:

i) Gebrauchs- und Aufbewahrungsanweisungen für das Produkt, einschließlich eines Hinweises, dass das Erzeugnis nicht für den Gebrauch durch Jugendliche und Nichtraucher empfohlen wird,

ii) Gegenanzeigen,

iii) Warnungen für spezielle Risikogruppen,

iv) mögliche schädliche Auswirkungen,

v) Suchtpotenzial und Toxizität und

vi) Kontaktangaben des Herstellers oder Importeurs und einer juristischen oder natürlichen Kontaktperson in der Union;

b) die Packungen und Außenverpackung von elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern

i) eine Liste sämtlicher Inhaltsstoffe des Erzeugnisses in absteigender Rangfolge ihres Gewichts enthalten wie auch die Angabe des Nikotingehalts des Erzeugnisses und der Nikotinabgabe pro Dosis, die Nummer der Herstellungsladung und die Empfehlung, dass das Erzeugnis nicht in die Hände von Kindern gelangen darf;

ii) unbeschadet Ziffer i dieses Buchstabens keine der in Artikel 13 genannten Elemente oder Merkmale enthalten, mit Ausnahme der Informationen über den Nikotingehalt und die Aromastoffe gemäß Artikel 13 Absatz 1 Buchstaben a und c, und

iii) einen der folgenden gesundheitsbezogenen Warnhinweise tragen:

„Dieses Produkt enthält Nikotin: einen Stoff, der sehr stark abhängig macht. Es wird nicht für den Gebrauch durch Nichtraucher empfohlen.“

oder

„Dieses Produkt enthält Nikotin: einen Stoff, der sehr stark abhängig macht.“

Die Mitgliedstaaten bestimmen, welcher dieser gesundheitsbezogenen Warnhinweise zu verwenden ist;

c) gesundheitsbezogene Warnhinweise den Anforderungen von Artikel 12 Absatz 2 entsprechen.

Besondere Verfügungen hinsichtlich des Personen- und Umweltschutzes:

Es wird empfohlen, die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt als Eingabe von Daten in einer Risikobewertung der örtlichen Gegebenheiten gesammelt zu nutzen, um die erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung von Gefahren für die Verwaltung, Verwendung, Lagerung und Entsorgung dieses Produktes zu treffen.

WGK (Wassergefährdungsklassen):

2

Sonstige Gesetzgebungen:

Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz - ChemG). Chemikaliengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3498, 3991), das zuletzt durch Artikel 115 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist.

Verordnung über Kosten für Amtshandlungen der Bundesbehörden nach dem Chemikaliengesetz (ChemikalienKostenverordnungChemKostV).

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Bewertung nach § 12 Abs. 2 Satz 1 des Chemikaliengesetzes (ChemVwV Bewertung) vom 11. September 1997.

Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV) Vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643) geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1622), durch Artikel 2 der Verordnung vom 24. April 2013 (BGBl. I S. 944) und Artikel 2 der Verordnung vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2514), durch Artikel 2 der Verordnung vom 03. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. November 2016 (BGBl. I S. 2549), durch Artikel 148 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) und durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. Juli (BGBl. I S. 3115)



Druck: 11.01.2023

Erstellt am: 28.08.2019

Revision: 14.04.2022

Fassung: 7 (a ersetzen 6)

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN (fortlaufend)

Verordnung über Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens und über die Abgabe bestimmter Stoffe, Gemische und Erzeugnisse nach dem Chemikaliengesetz (Chemikalien-Verbotsverordnung ChemVerbotsV). "Chemikalien-Verbotsverordnung vom 20. Januar 2017 (BGBl. I S. 94; 2018 I S. 1389), die zuletzt durch Artikel 300 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Verordnung über die Mitteilungspflichten nach § 16e des Chemikaliengesetzes zur Vorbeugung und Information bei Vergiftungen (Giftnformationsverordnung - ChemGiftnfoV). Giftnformationsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 1996 (BGBl. I S. 1198), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2774)

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Verfahren der behördlichen Überwachung der Einhaltung der Grundsätze der Guten Laborpraxis (ChemVwVGLP) vom 15. Mai 1997, geändert durch Art. 1 ÄndVwV vom 16. 11. 2011 (GMBI S. 967)

Verordnung zur Sanktionsbewehrung gemeinschaftsoder unionsrechtlicher Verordnungen auf dem Gebiet der Chemikaliensicherheit (Chemikalien-Sanktionsverordnung - ChemSanktionsV). "Chemikalien Sanktionsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2016 (BGBl. I S. 1175)"

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates vom 23. März 1993 zur Bewertung und Kontrolle der Umweltrisiken chemischer Altstoffe (ChemVwVAltstoffe) Vom 11. September 1997, geändert in:

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Aufhebung von Verwaltungsvorschriften zum Chemikalienrecht Vom 21. April 2010.

Verordnung über Stoffe, die die Ozonschicht schädigen (Chemikalien Ozonschichtverordnung ChemOzonSchichtV). Chemikalien-Ozonschichtverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 2012 (BGBl. I S. 409), die zuletzt durch Artikel 298 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Gesetz zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts und Abfallrechts. Vom 24. Februar 2012. Zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146)

Richtlinie 2014/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/37/EG

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung:

Der Anbieter hat keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

Auf Sicherheitsdatenblätter anwendbare Gesetzgebung:

Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde gemäß dem ANHANG II-Anleitung zur Erstellung von Sicherheitsdatenblättern der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 entwickelt (Verordnung (EU) Nr. 2015/830)

Änderungen gegenüber dem vorhergehenden Sicherheitsdatenblatt, die sich auf Maßnahmen zur Beherrschung des Risikos auswirken.:

Nicht relevant

Texte der rechtlich behandelten Sätze in Abschnitt 2:

H412: Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

H301+H311: Giftig bei Verschlucken oder Hautkontakt.

Texte der rechtlich behandelten Sätze in Abschnitt 3:

Die angegebenen Sätze beziehen sich nicht auf das Produkt selbst sondern dienen lediglich Informationszwecken und beziehen sich auf die einzelnen Bestandteile, die in Abschnitt 3 stehen

Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP):

Acute Tox. 1: H310 - Lebensgefahr bei Hautkontakt.

Acute Tox. 2: H300+H330 - Lebensgefahr bei Verschlucken oder Einatmen.

Acute Tox. 3: H301+H311+H331 - Giftig bei Verschlucken, Hautkontakt oder Einatmen.

Acute Tox. 4: H302 - Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

Aquatic Acute 1: H400 - Sehr giftig für Wasserorganismen.

Aquatic Chronic 1: H410 - Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

Aquatic Chronic 2: H411 - Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Aquatic Chronic 3: H412 - Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Eye Irrit. 2: H319 - Verursacht schwere Augenreizung.

Flam. Liq. 3: H226 - Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

Skin Irrit. 2: H315 - Verursacht Hautreizungen.

Skin Sens. 1: H317 - Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Skin Sens. 1A: H317 - Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Skin Sens. 1B: H317 - Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Klassifizierungsverfahren:

Aquatic Chronic 3: Berechnungsmethode

Acute Tox. 3: Berechnungsmethode

Ratschläge hinsichtlich der Ausbildung:

Es wird eine Mindestausbildung in Sachen Arbeitsrisikoverhütung für das Personal empfohlen, das dieses Produkt handhaben wird, um das Verständnis und die Auslegung dieses Sicherheitsdatenblattes sowie der Etikettierung des Produkts zu erleichtern.

Haupt-Literaturquellen:



Druck: 11.01.2023

Erstellt am: 28.08.2019

Revision: 14.04.2022

Fassung: 7 (a ersetzen 6)

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN (fortlaufend)

<http://echa.europa.eu>

<http://eur-lex.europa.eu>

Abkürzungen und Akronyme:

ADR: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße

IMDG: Internationaler SeeschiffahrtsCode für Gefahrgüter

IATA: Internationale Vereinigung für Lufttransport

ICAO: Internationale ZivillufffahrtOrganisation

COD: chemischer Sauerstoffbedarf

BSB5: Biologischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen

BCF: Biokonzentrationsfaktor

LD50: tödliche Dosis 50

LC50: tödliche Konzentration 50

EC50: 50 % Effekt-Konzentration

LogPOW: Octanol-water-partitiecoefficient

Koc: Verteilungskoeffizienten von organischem Kohlenstoff

Nicht klass: Nicht klassifiziert

UFI: eindeutiger Rezepturidentifikator

IARC: Internationale Agentur für Krebsforschung

WGK: Wassergefährdungsklasse

Die in diesem Sicherheitsdatenblatt enthaltene Information basiert auf Quellen, technischen Kenntnissen und auf europäischer und staatlicher Ebene gültiger Gesetzgebung, wobei die Genauigkeit derselben nicht garantiert werden kann. Diese Information kann nicht als Garantie für die Produkteigenschaften angesehen werden. Es handelt sich einfach um eine Beschreibung hinsichtlich der Sicherheitsanforderungen. Wir haben keine Kenntnis von den Arbeitsmethoden und -bedingungen der Anwender dieses Produkts, weshalb letztendlich der Anwender die Verantwortung für die Ergreifung der erforderlichen Maßnahmen zur Anpassung an die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich der Handhabung, Lagerung, Verwendung und Entsorgung von chemischen Produkten trägt. Die Information dieses Sicherheitsdatenblattes bezieht sich ausschließlich auf dieses Produkt, das nicht für andere als die angegebenen Zwecke verwendet werden darf.

ENDE DES SICHERHEITSDATENBLATTES